

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 26. März 2026

Nr. 7

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brönnhof“ vom 12.03.2026, Nr. 55.1-8622.148-1-1..... 58

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 09.03.2026 Nr. 12-1444.04-2-9 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsodheim für das Haushaltsjahr 2026..... 94

Bek vom 12.03.2026 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-62 über die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch..... 94

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 10.03.2026 Az. 22.2-2206.3-8-12 über die Kehrbezirksausschreibung Würzburg-Land 14 (Estenfeld) ..... 95

Bek vom 13.03.2026 Az. 22.2-2206.3-8-9 über die Kehrbezirksausschreibung Haßberge 4 (Zeil) ..... 95

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 20.03.2026 Nr. Nr. RUF-Z1.1-0175-16-7-1 über die Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG); Weiterbestellung von Herrn Dr. Christian Redmann zum ehrenamtlichen Pharmazierat..... 96

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 97

### Amtlicher Teil

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brönnhof“

Vom 12. März 2026, Nr. 55.1-8622.148-1-1

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung:

##### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Brönnhof und weitere benachbarte Flächen in den Landkreisen Schweinfurt und Bad Kissingen werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Brönnhof“ als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371).
- (3) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zudem zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes, die Teil des „Nationalen Naturerbes“ sind.

##### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1.456 ha und liegt im Landkreis Schweinfurt in den Gemar-

kungen Weipoltshausen, Jeusing, Madenhausen und Zell, Gemeinde Üchtelhausen, und in den Gemarkungen Pfändhausen, Holzhausen und Hambach, Gemeinde Dittelbrunn, sowie im Landkreis Bad Kissingen in der Gemarkung Maßbach, Gemeinde Maßbach, sowie in der Gemarkung Rannungen, Gemeinde Rannungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie dessen Zonierung ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) und Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf und die Zonierung sind die Karten mit Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2).
- (3) In der Karte mit Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) sind auch die Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) „Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371) sowie die Zone I dargestellt.

##### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,
  1. die großflächigen naturnahen Laubwälder mit ihren heimischen Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln sowie in den dafür im Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof festgelegten Bereichen der Zone I natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen,
  2. naturschutzfachlich wertvolle, gefährdete Offenlandökosysteme und deren naturschutzfachlich wertvolle Übergangsbereiche zum Wald zu erhalten und zu entwickeln,
  3. die auf der früheren militärischen Nutzung beruhende Eigenart des strukturreichen, zentralen Offenlandes mit dem charakteristischen Wechsel von artenreichem Grünland, Brachestadien, offenen Magerrasen, wärmeliebenden Säumen, markanten Einzelbäumen, alten Obstbäumen, seltenen heimischen Baumarten, Gebüsch, lichten Feldgehölzen, strukturreichen Wald-Offenland-Übergängen sowie

temporären Kleingewässern zu erhalten,

4. den Lebensraum für Fledermausarten, insbesondere den für das landesweit bedeutende Vorkommen der Mopsfledermaus, mit ihren Sommer- und Winterquartieren zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
5. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet von Vogelarten, insbesondere von Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Grauspecht, Kleinspecht, Wendehals, Hohltaube, Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Baumpieper, Feldlerche und Neuntöter zu erhalten und zu entwickeln,
6. die Wasser- und Landlebensräume von Amphibien, insbesondere des Kammmolchs, für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
7. die Lebensräume der Reptilienarten, insbesondere von Zauneidechse und Ringelnatter für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
8. die Lebensräume seltener und gefährdeter wirbelloser Tierarten, insbesondere von Tagfaltern, Nachtfaltern, Käfern, Wildbienen, Ameisen und Schnecken zu schützen und zu fördern,
9. die Kleingewässer als Lebensraum für die natürliche Fauna und Flora zu erhalten und zu fördern und
10. die Flächen als Bestandteil des landes-, bundes- und europaweiten Biotopverbundes zu erhalten.

- (2) <sup>1</sup>Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereichs des FFH-Gebiets „Standortübungsplatz ‚Brönnhof und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen:

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

sowie weiterer im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Satz 1 genannten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Schutzzweck auf den Flächen des „Nationalen Naturerbes“ in Zone I ist es ferner, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 4 BNatSchG, insbesondere durch Einhaltung der im Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof formulierten allgemeinen Grundsätze für Flächen des „Nationalen Naturerbes“, Naturwälder mit sofortigem bis mittelfristig geplante Prozessschutz, Mittelwälder bzw. mittelwaldartig gepflegte Wälder sowie naturschutzfachlich wertvolle oder gefährdete Offenlandökosysteme und Übergangsbereiche zum Wald zu erhalten und soweit erforderlich zu entwickeln.
- (4) Der Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof sowie der FFH-Managementplan „Standortübungsplatz ‚Brönnhof

und Umgebung“ werden an der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg in Papierform oder unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert verwahrt und sind dort zu den üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 4

##### Verbote

- (1) <sup>1</sup>Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, die Wasserflächen, Tümpel oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,
6. Wildgehege zu errichten oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. Flächen umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder zu entsteinen,
8. Grünland zu mulchen,
9. Flächen zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
10. Wald (i. S. d. Art. 2 BayWaldG) zu roden (i.S.d. Art. 9 BayWaldG) oder Flächen erstmalig aufzuforsten (i.S.d. Art. 16 BayWaldG),
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Hecken, Gebüsch oder freistehende Bäume zu beseitigen,
13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen nachteilig zu beeinflussen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. in Zone I Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu betreiben,
18. Sachen im Gelände zu lagern,

19. Feuer zu machen, zu grillen oder Feuerwerke zu zünden,
20. Geocaches auszubringen oder aufzusuchen sowie elektronische Spiele („location based games“) oder Geländespiele (z.B. Paintball) zu betreiben,
21. Metallsuchgeräte einzusetzen,
22. Gegenstände oder Zeichen jeder Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
23. Bienenstöcke in Zone I aufzustellen,
24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist es im Naturschutzgebiet verboten,

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der bestehenden Straßen und Wege sowie der für die betreffende Nutzung markierten Pfade zu betreten; Art. 13 Abs. 1 BayWaldG bleibt unberührt,
3. außerhalb der markierten Wege zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferi,
6. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte,
7. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
8. Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind, sofern das in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird,

1. die Umsetzung der dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz ‚Brönnhof‘ und Umgebung“ (DE 5827-371),
2. in Zone I die Umsetzung des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof in seiner jeweils gültigen, mit der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, abgestimmten Fassung,
3. das Befahren oder Betreten des Gebiets durch Grundstückseigentümer, deren Beauftragte oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
4. das Befahren auf ausgewiesenen Straßen und Wegen mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünland- und Weidenutzung im bisherigen Umfang, vorrangig zur Umsetzung des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof; die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 und 9 dieser Verordnung bleiben unberührt,
6. außerhalb der Zone I die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Baye-

rischen Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. zu fördern; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 sowie Regelungen zur Einbringung von Baumarten gemäß Managementplan nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung bleiben unberührt,

7. außerhalb der Zone I die naturschonende Gewinnung forstlichen Saatguts aus amtlich zugelassenen Erntebeständen,
8. der mechanische Schutz gegen Wildverbiss und Verfegen,
9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz vor Wildverbiss, bei am Weg lagerndem Nutzholz sowie zur Eindämmung einer Massenvermehrung von Schadorganismen soweit dies zur Erreichung der Schutzzwecke, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder aus Waldschutzgründen erforderlich ist,
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs jagdlicher Einrichtungen; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung bleibt unberührt; die Wahrnehmung von Aufgaben des Jagdschutzes sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung in § 45a Abs. 3 BNatSchG sind zulässig; Kirrungen sowie die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln in Zone I bedürfen der Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes, untere Naturschutzbehörde,
11. notwendige Maßnahmen zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, auch im Zusammenhang mit jagdlichen und forstlichen Maßnahmen,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang, mit Ausnahme der Verwendung von nicht zertifiziertem Recyclingmaterial,
13. Unterhalt und Erneuerung der Straßenbeleuchtung für den Verbindungsweg auf der Flurnummer 3058/9, Gemarkung Pfändhausen,
14. notwendige Maßnahmen zum Betrieb, zur Erhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Energieerzeugungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
15. die Errichtung von Leitungen zum Anschluss von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen an das Leitungsnetz für Anlagen, welche vom Naturschutzgebiet Brönnhof umschlossen sind, die bis zum 31.12.2030 verlegt werden und für die die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat,
16. die rechtmäßige Nutzung sowie der Unterhalt des Unterstands mit Informationspunkt auf dem Feldherrenhügel, der Holzwiesenhütte sowie der Schmalzgrubenhütte einschließlich der angrenzenden Funktionsflächen,
17. Öffentlichkeitsarbeit zu § 3 dieser Verordnung, Umweltbildung und forstliche Ausbildung; sofern die Maßnahmen nicht vom Grundeigentümer, einem von diesem Beauftragten oder im Rahmen des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof durchgeführt werden, bedarf es vorab der Zustimmung der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde,
18. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, die in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung (nach § 5 Nr. 6) oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd (nach § 5 Nr. 10) stehen; ansonsten im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde; § 5 Nr. 2 dieser Verordnung bleibt

unberührt,

19. das pflegliche Entnehmen und Aneignen von Pilzen im Wald in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
20. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder vereinbarten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) <sup>1</sup>Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. <sup>2</sup>Werden Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt, ist § 34 BNatSchG zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 24 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.03.2026 in Kraft.

Würzburg, den 12.03.2026  
Regierung von Unterfranken

Dr. Weizendörfer  
Regierungspräsidentin

Apl-I 8622

RABl S. 58

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.


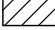
*Karten hierzu ab Seite 62.*

<sup>1</sup> Abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources/BayVV\\_7912\\_U\\_556\\_BayVV-7912-U-556-5827-371.PDF](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources/BayVV_7912_U_556_BayVV-7912-U-556-5827-371.PDF)

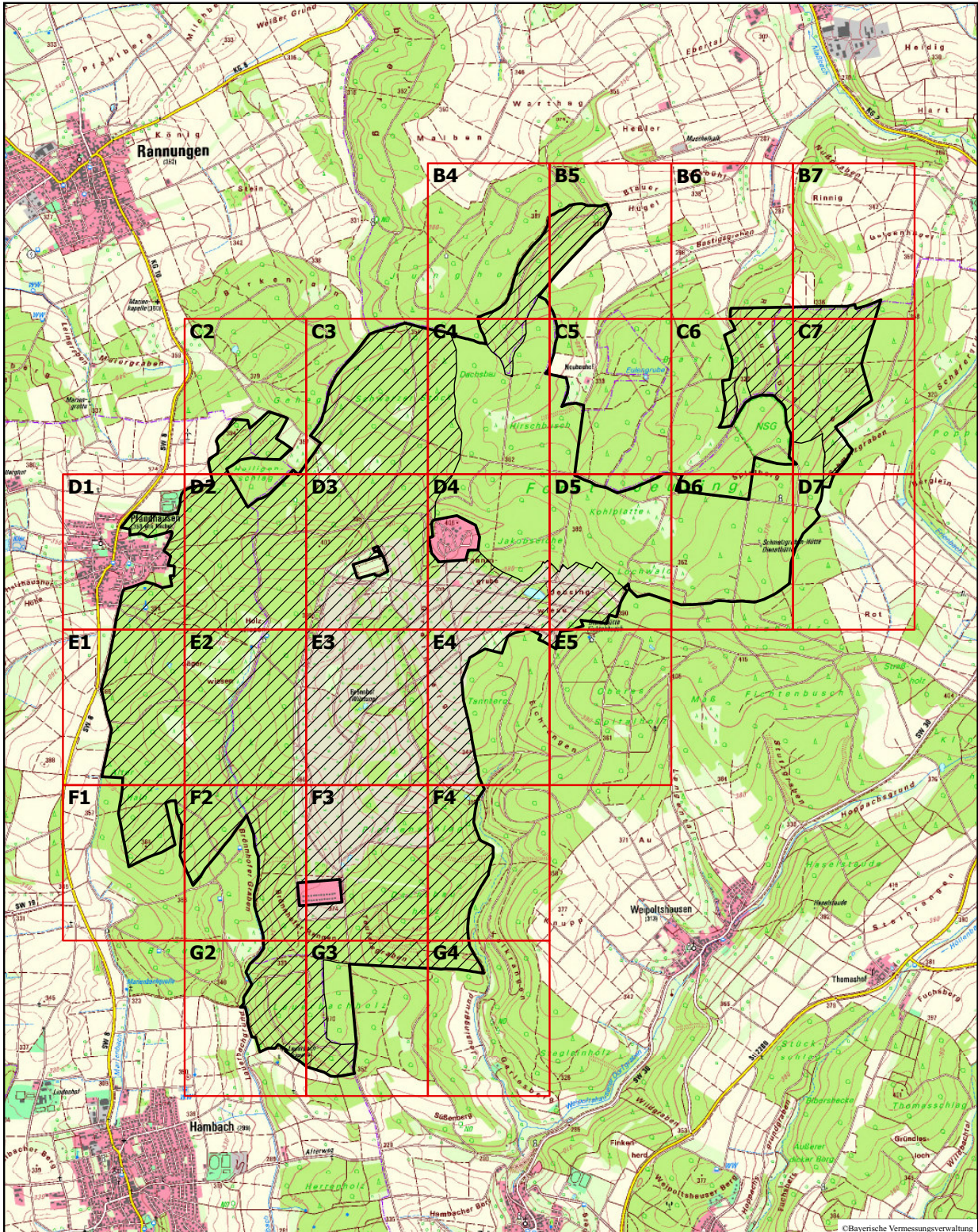
<sup>2</sup> Naturerbe-Entwicklungsplan abrufbar unter [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177695/leistung/leistung\\_12291/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177695/leistung/leistung_12291/index.html)  
FFH-Managementplan abrufbar unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/5526\\_5938/index.htm?id=5827\\_371](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/5526_5938/index.htm?id=5827_371)

Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 1

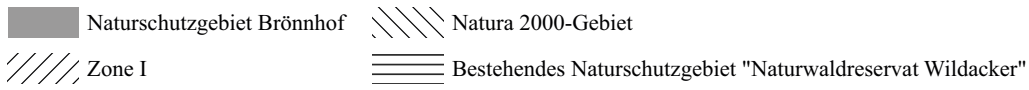
-  Naturschutzgebiet Brönnhof
-  Zone I

Maßstab: 1:40.000



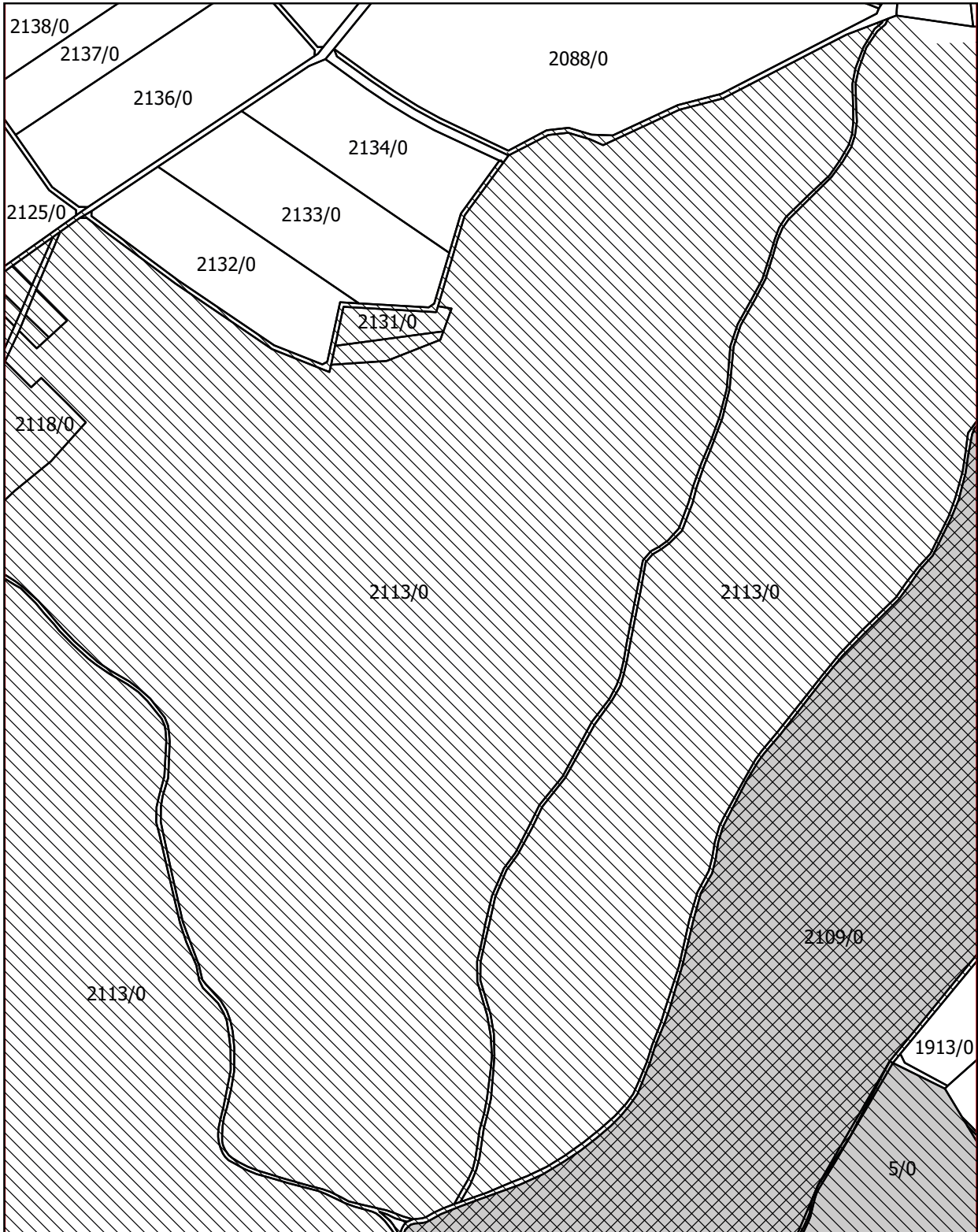
Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2



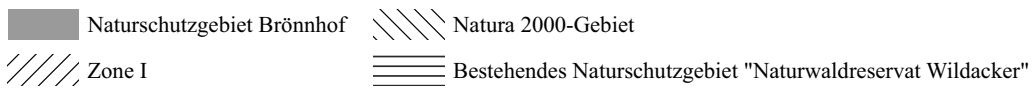
Maßstab: 1:5.000

B4



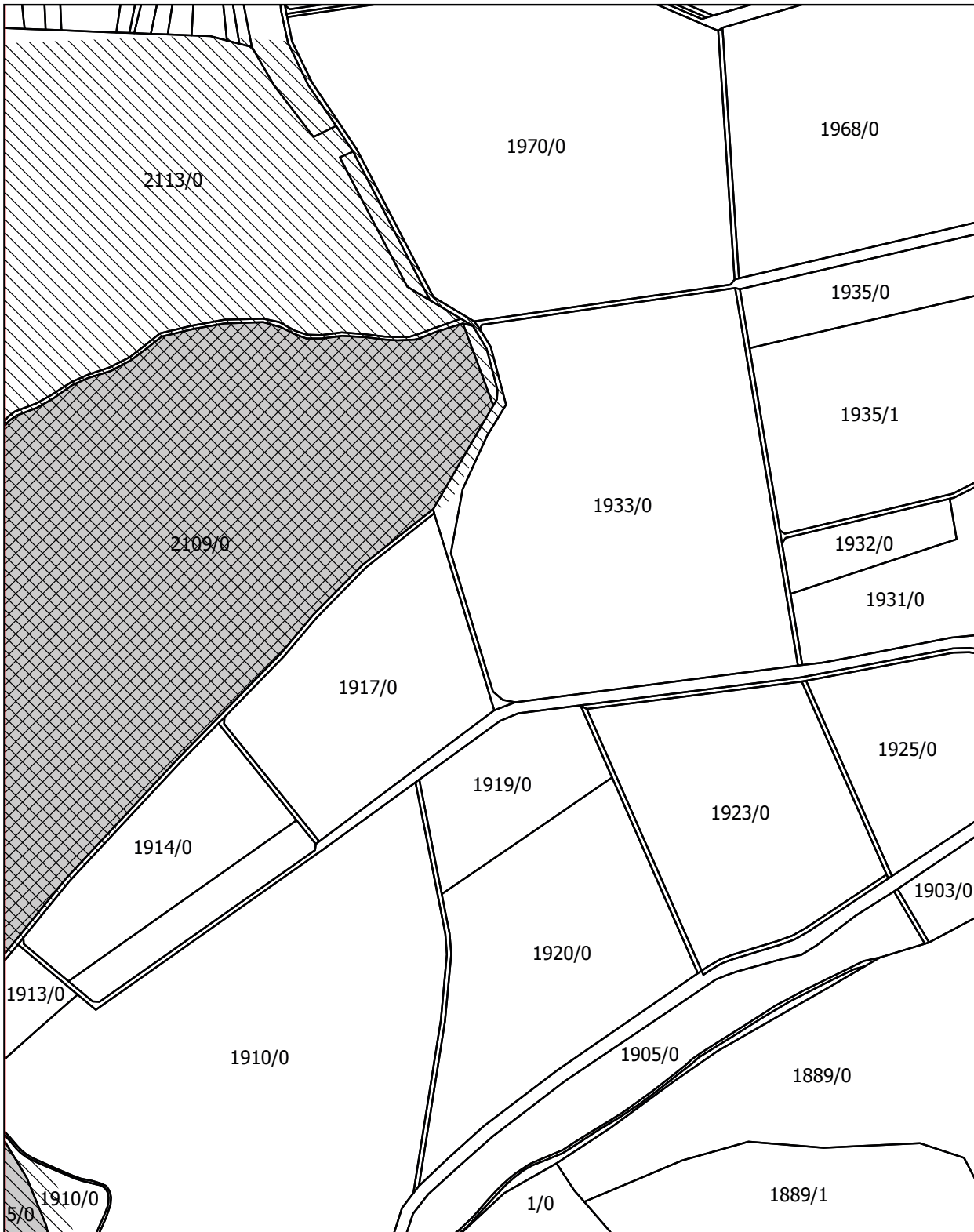
Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2



Maßstab: 1:5.000

B5



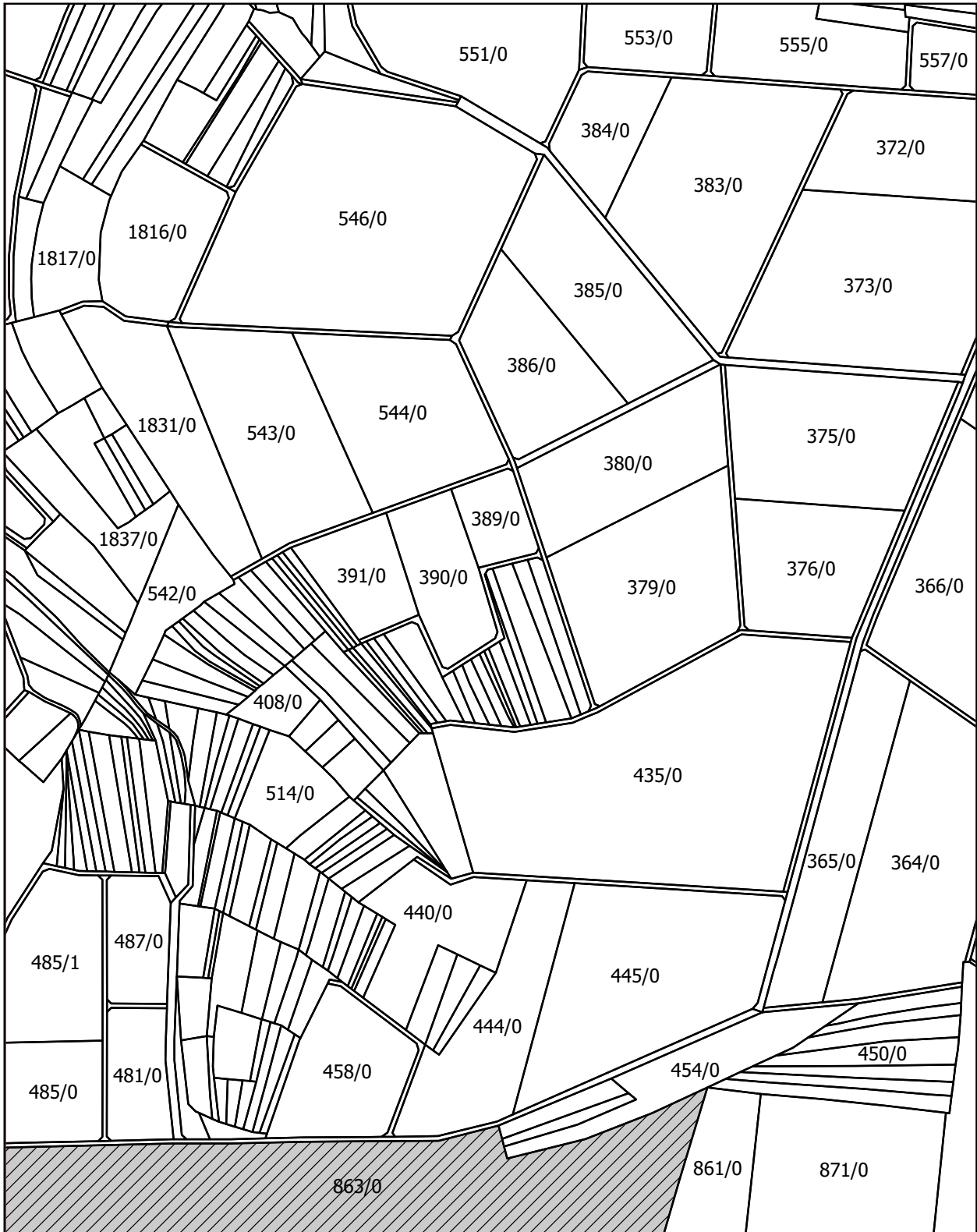


Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

■ Naturschutzgebiet Brönnhof    ▨ Natura 2000-Gebiet    Maßstab: 1:5.000  
▧ Zone I    ▩ Bestehendes Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Wildacker"

B7



Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

■ Naturschutzgebiet Brönnhof    ▨ Natura 2000-Gebiet    Maßstab: 1:5.000  
▧ Zone I    ▬ Bestehendes Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Wildacker"

C2



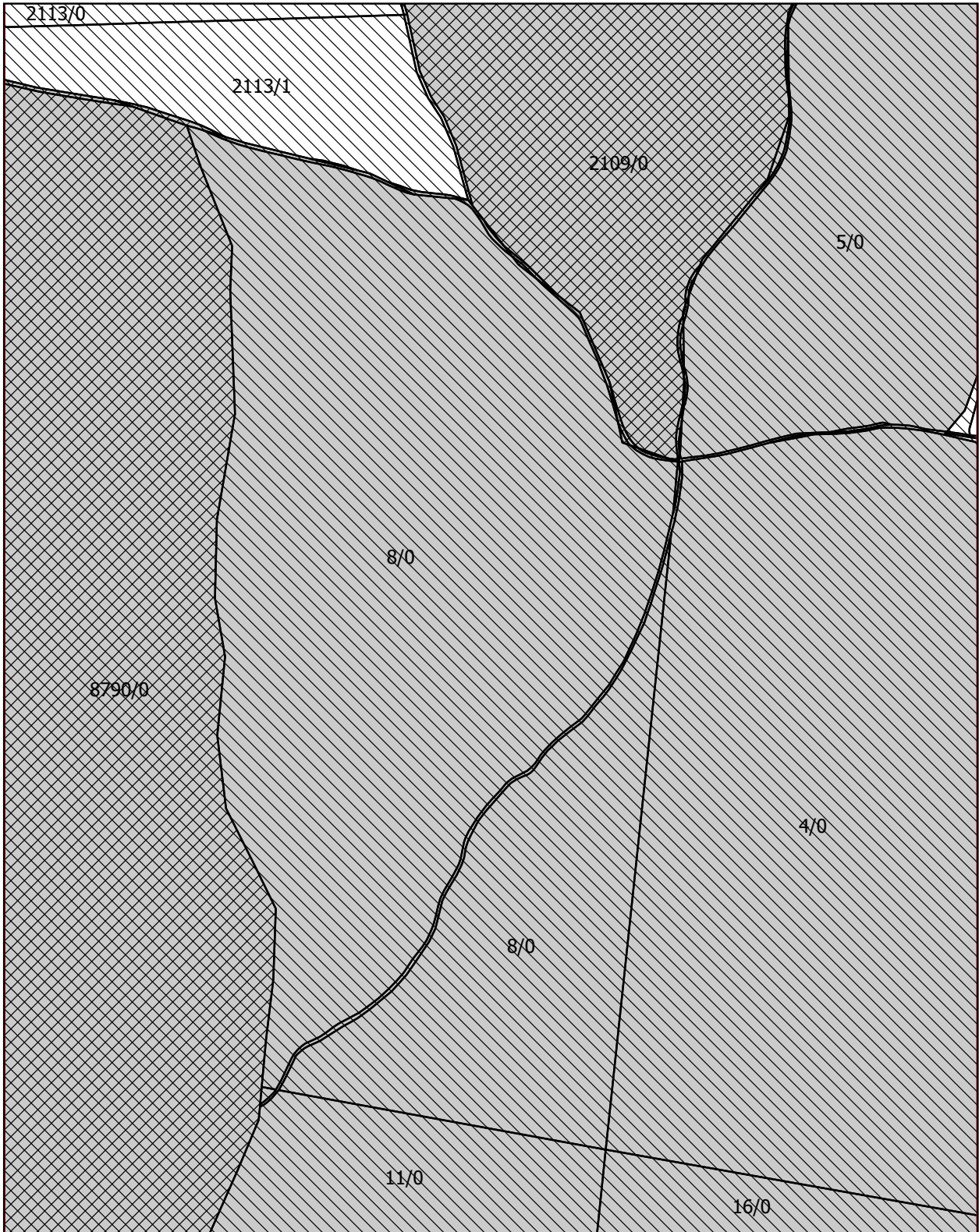


Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

■ Naturschutzgebiet Brönnhof    ▨ Natura 2000-Gebiet    Maßstab: 1:5.000  
▧ Zone I    ▬ Bestehendes Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Wildacker"

C4



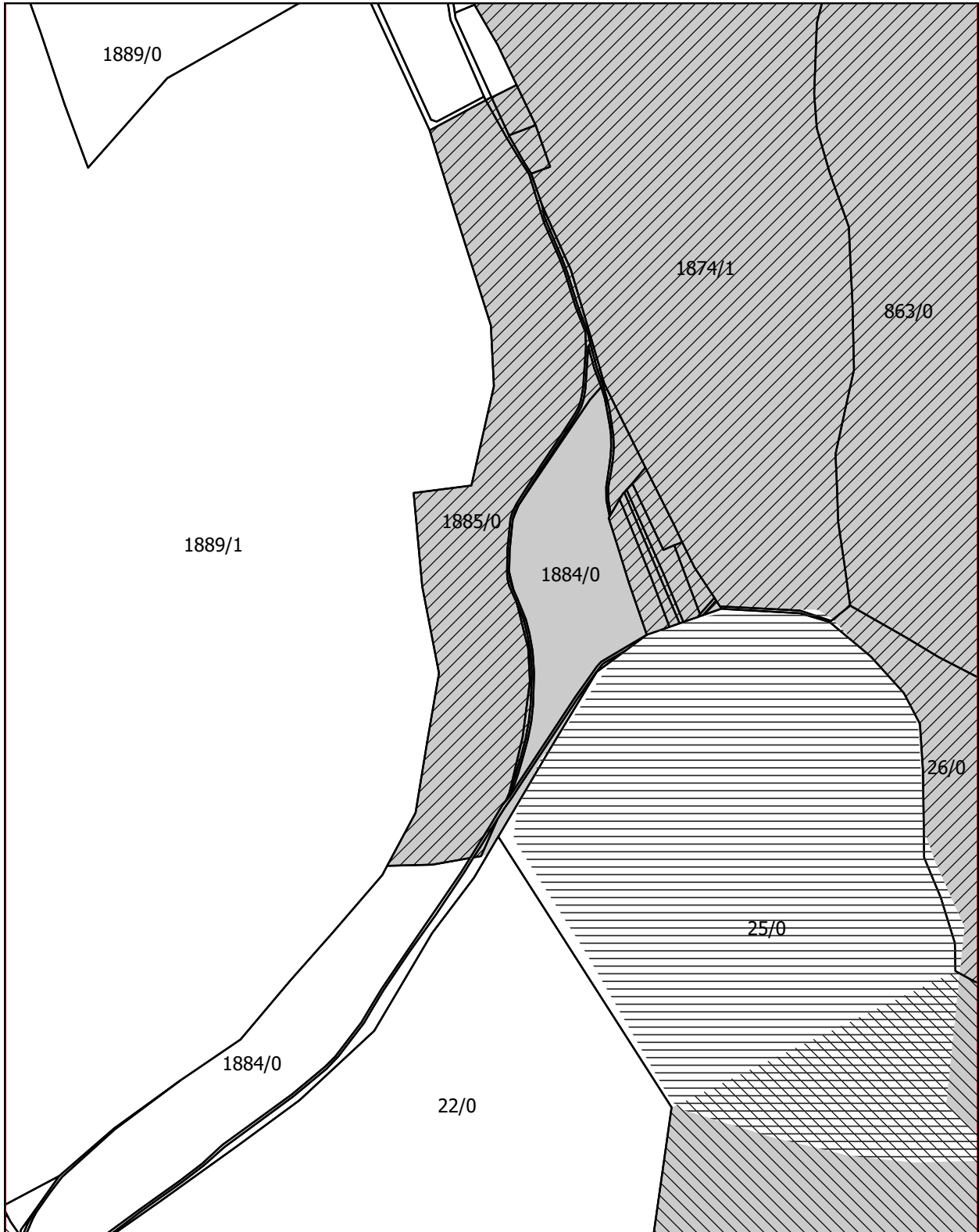


Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

■ Naturschutzgebiet Brönnhof    ▨ Natura 2000-Gebiet    Maßstab: 1:5.000  
▩ Zone I    ▧ Bestehendes Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Wildacker"

C6

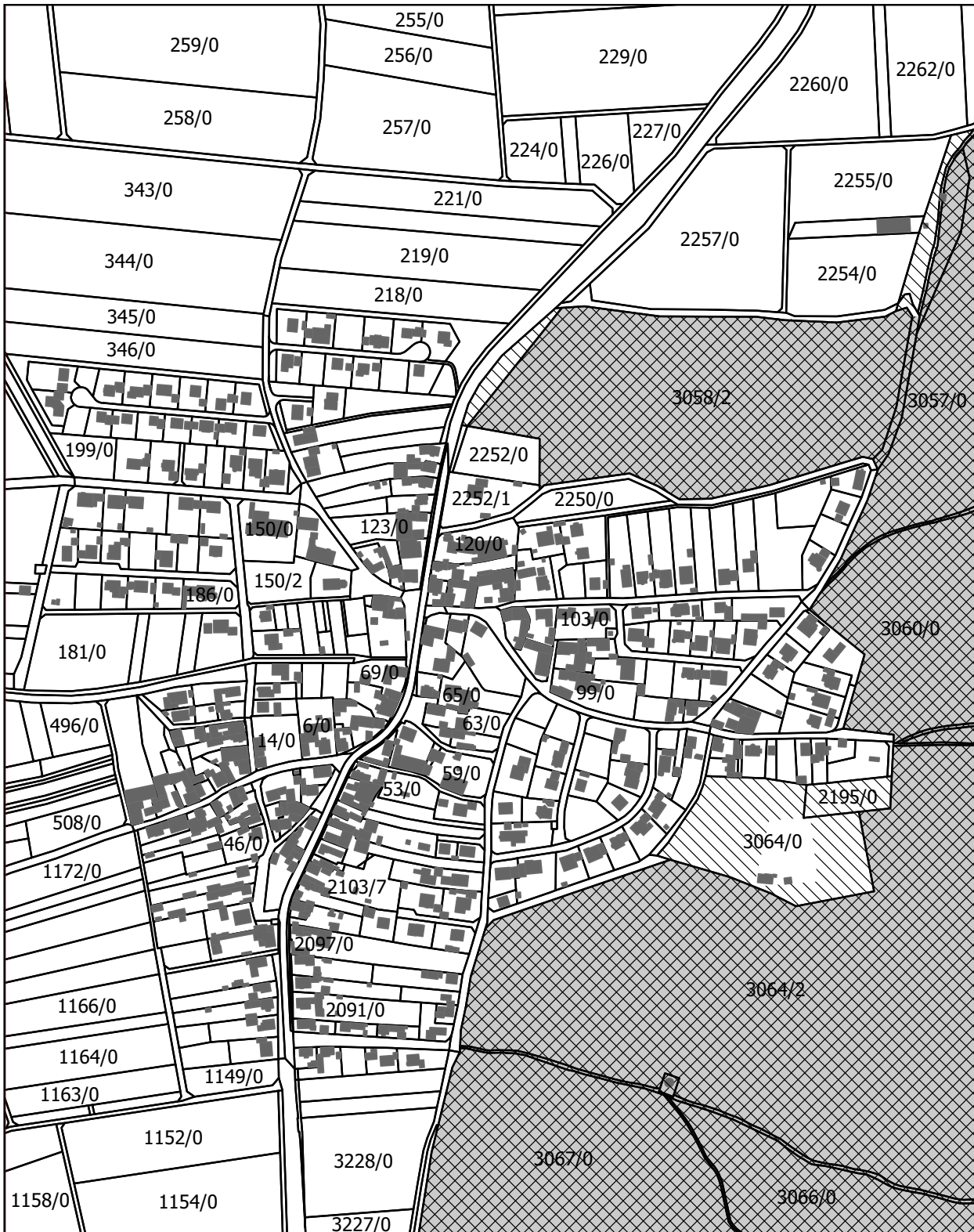




Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

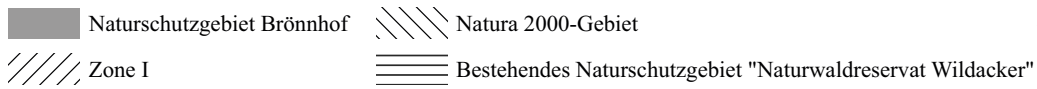
■ Naturschutzgebiet Brönnhof    ▨ Natura 2000-Gebiet    Maßstab: 1:5.000  
▨ Zone I    ▨ Bestehendes Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Wildacker"    D1





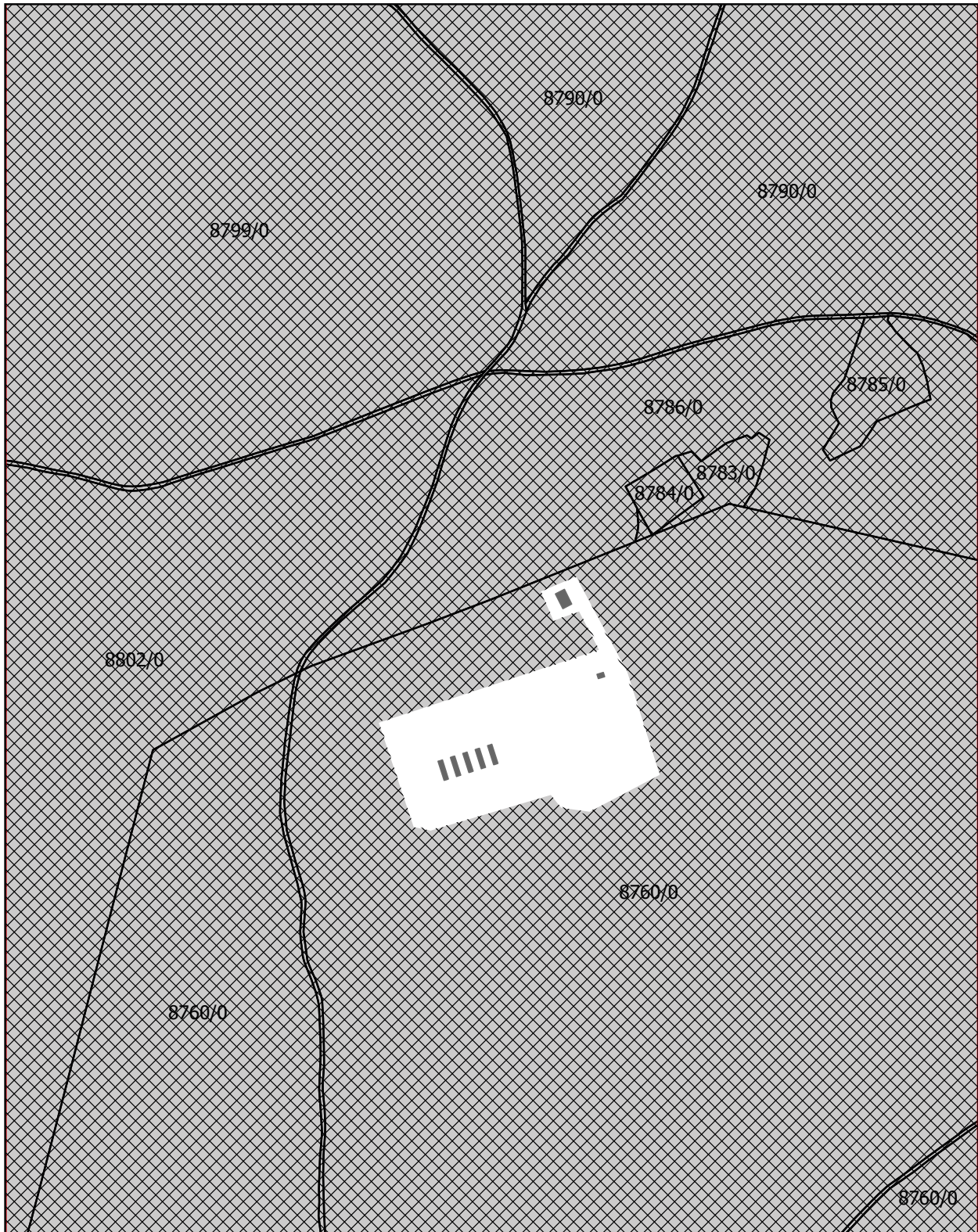
Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2



Maßstab: 1:5.000

D3



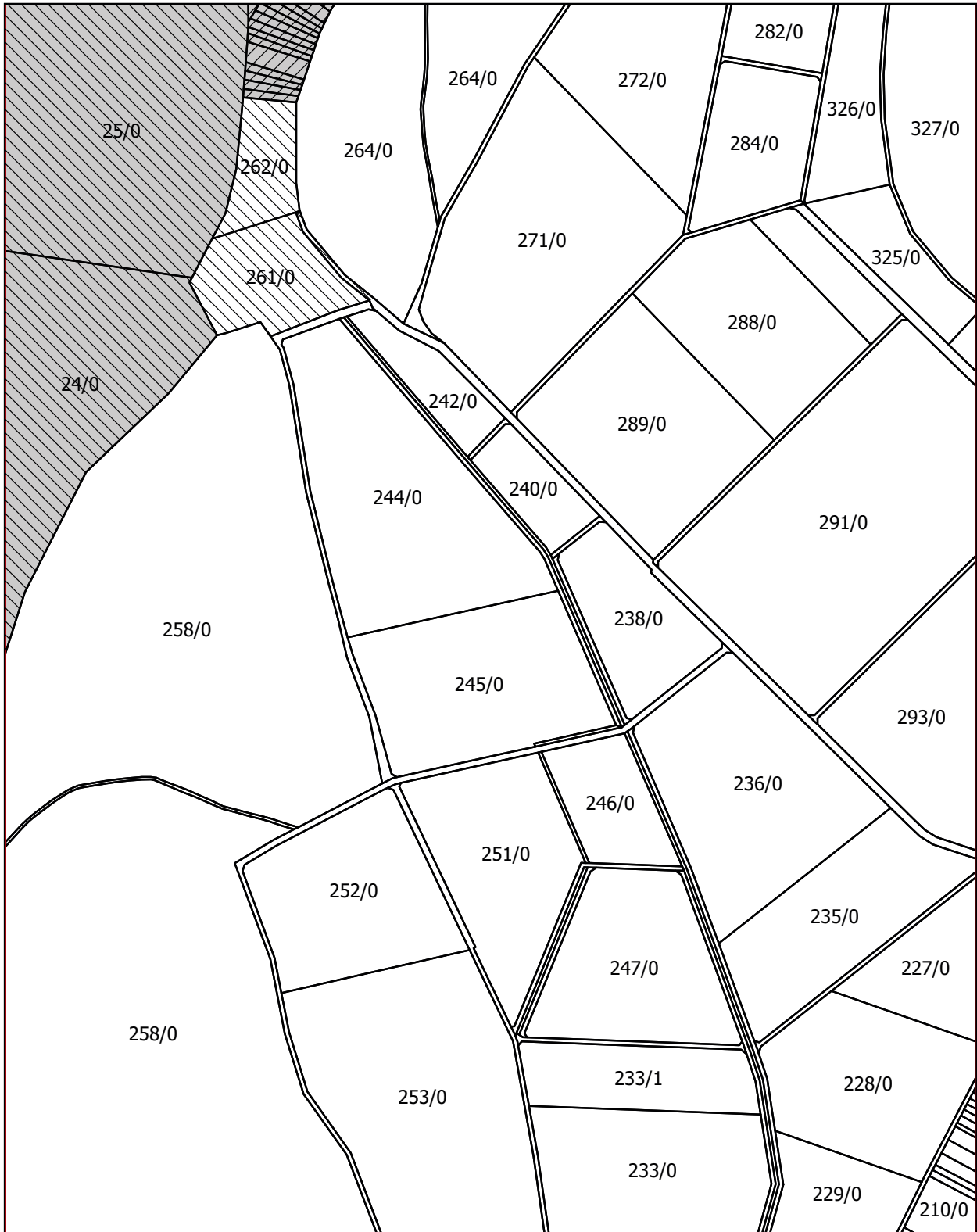
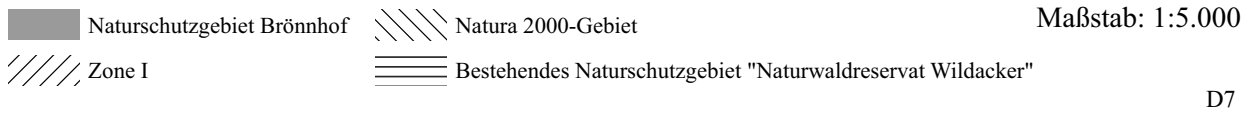






Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2







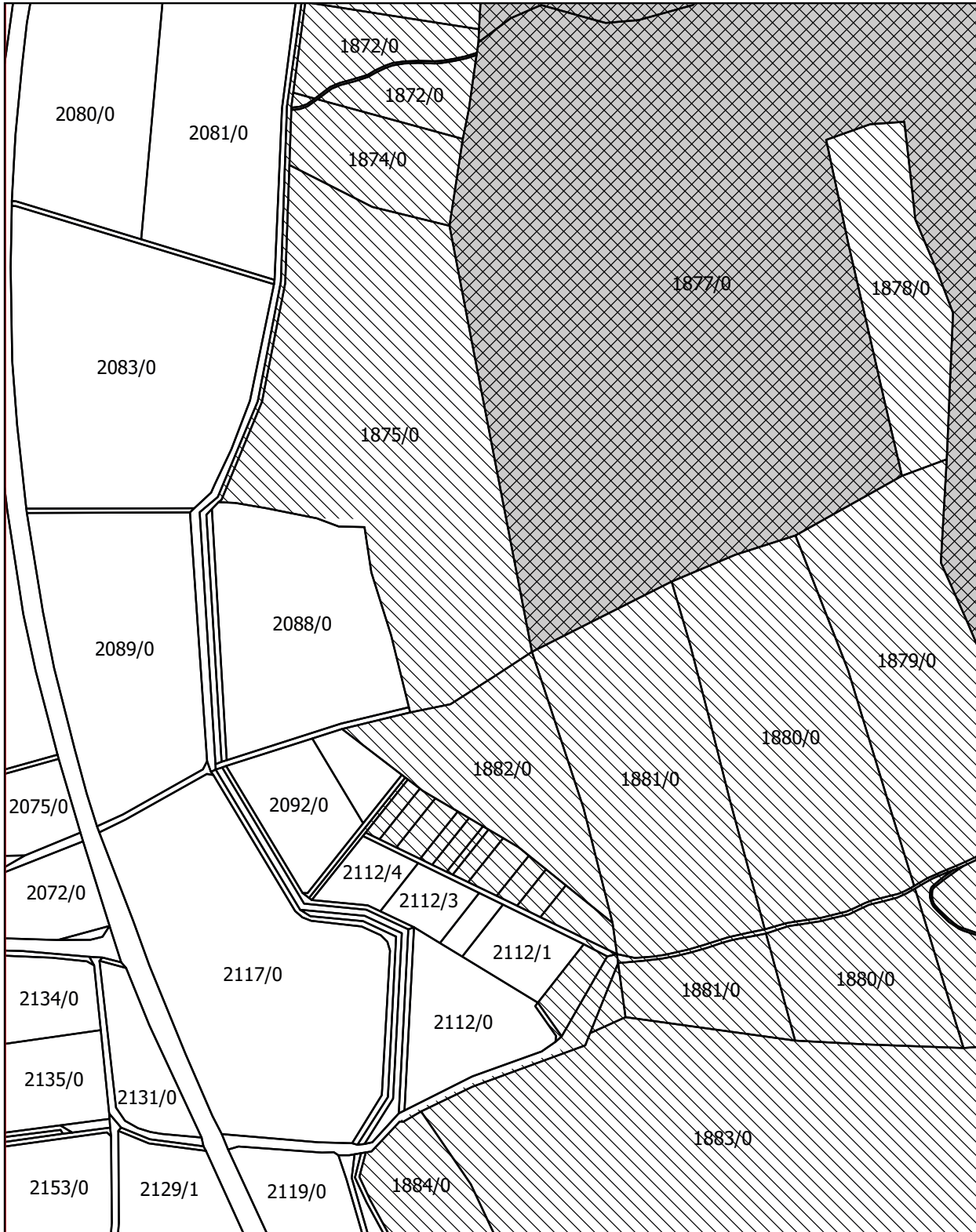
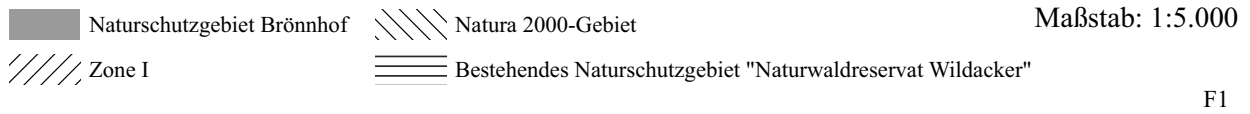






Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2

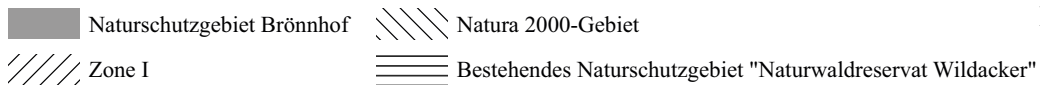






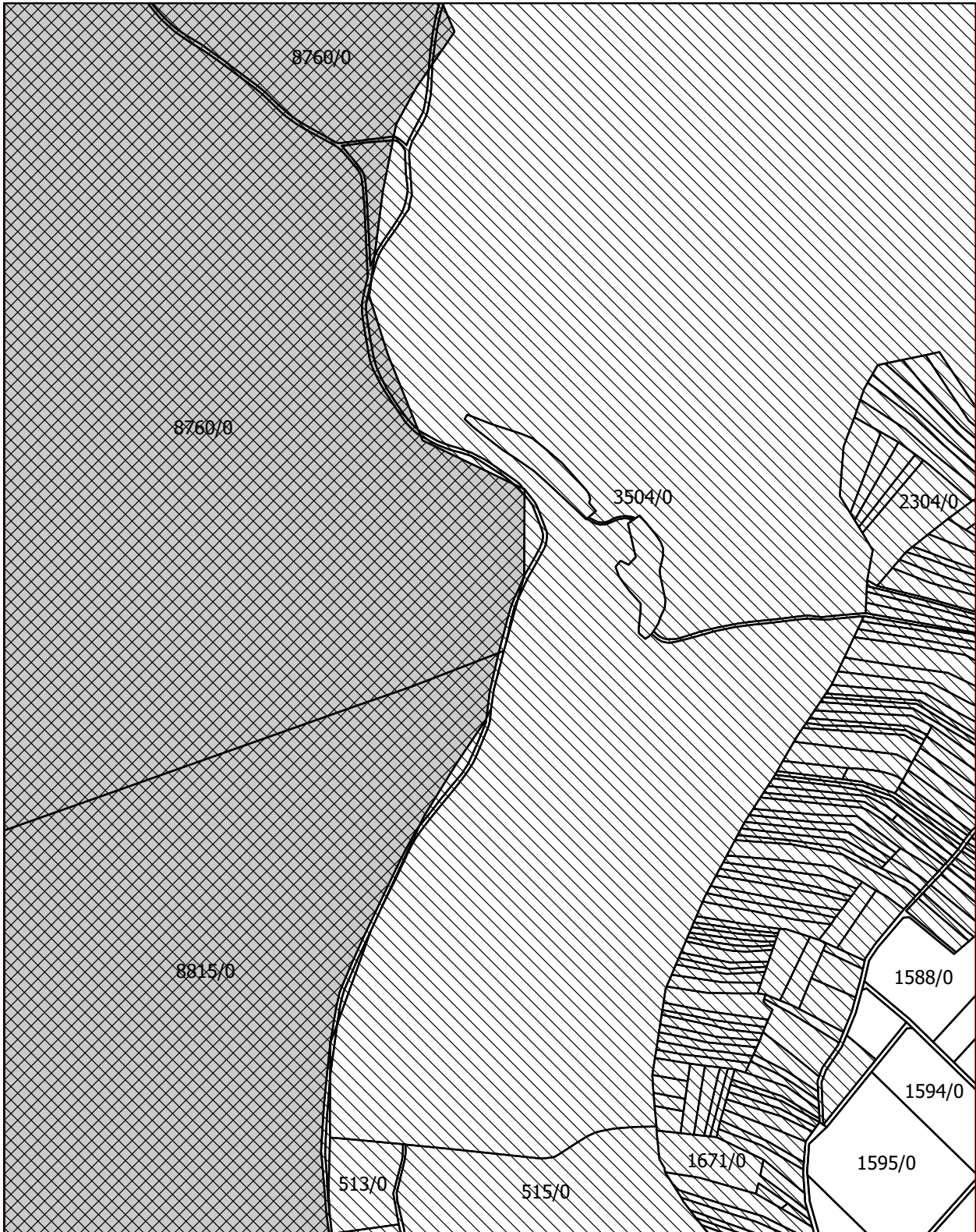
Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Brönnhof" vom 12.03.2026

Anlage 2



Maßstab: 1:5.000

F4



Würzburg, den 12.03.2026  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer  
Regierungspräsidentin







Anlage 3

# NATURA 2000 Bayern

## Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



**Gebietstyp:** B **Stand: 19.02.2016**

**Gebietsnummer:** DE5827371

**Gebietsname:** Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung

**Größe:** 2338 ha

**Zuständige höhere Naturschutzbehörde:** Regierung von Unterfranken

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )

\* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1323	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch

\* = prioritär

## Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines der bedeutendsten Kammmolch-Lebensräume im nördlichen Unterfranken und von Habitaten der Bechsteinfledermaus in naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)**, insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)**, insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bechsteinfledermaus**. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher, alt- und totholzreicher Wälder (insbesondere Laubwälder) mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl anbrüchiger Bäume sowie von Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schwarm- und Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe u. a.) mit ihrem charakteristischen Mikroklima und einem ausreichenden Hangplatzangebot und Spaltenreichtum sowie Ungestörtheit in der Zeit vom 1. August bis 30. April. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Wasser- und Feuchtlebensräumen sowie blütenreichen Strukturen im Wald. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Teilhabitaten.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Kammmolchs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer weitgehend unzerschnittenen Habitatkomplexe aus Laichgewässern und ausreichend großen Landlebensräumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung für die Fortpflanzung geeigneter Laichplätze bzw. von Gewässern mit geeignetem Nährstoffhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Strukturereichtums, insbesondere der Unterwasser- und Ufervegetation der Gewässer sowie im zugehörigen Landlebensraum. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer hohen Gewässerdichte innerhalb und im Umfeld von Kammmolch-Habitaten.

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 09.03.2026 Nr. 12-1444.04-2-9

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 26.02.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen – Mönchsondheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.03.2026  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2026 folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	763.700,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	965.100,00 Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	585.600,00 Euro
Investitionskosten	0,00 Euro

(2) Die Umlage beträgt

a. Betriebskostenumlage	585.600,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	292.800,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	292.800,00 Euro
b. Investitionskostenumlage	0,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	0,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	0,00 Euro

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kitzingen, 06.03.2026

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Tamara Bischof

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI S. 94

### 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch

Bekanntmachung vom 12.03.2026 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-62

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 auf Antrag des Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverbandes Mittlere Regnitz (AGV), der Marktgemeinde Triefenstein, der Marktgemeinde Oberzenn und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim über die Mitgliedschaft im Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt des Zweckverbandes, der Marktgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft durch Änderung des § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 11.03.2026 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-61 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.03.2026

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

#### II.

Der Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA) erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende

**Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverordnung Main Tauber Aisch (ZKMTA) vom 23. Juni 2025, in Kraft getreten am 1. Aug. 2025**

**§ 1 Änderungen der Verbandssatzung**

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ZKMTA vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2025 vom 31. Juli 2025 sowie 1. Änderung vom 3. November 2025, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 26/2025 vom 27. Nov. 2025) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung werden folgende Verbandsmitglieder eingefügt:

Nr. 4 Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband (AGV) Mittlere Regnitz

Nr. 25 Markt Triefenstein

Nr. 36 Markt Oberzenn

Nr. 37 Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 12.03.2026

Zweckverband Klärschlammverwertung

Main Tauber Aisch (ZKMTA)

Benjamin Schneider

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 94

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

**Würzburg-Land 14 (Estenfeld)  
zum 01.05.2026 Az. 22.2-2206.3-8-12**

Der Kehrbezirk umfasst die Gemeindeteile Obereisenheim und Untereisenheim des Marktes Eisenheim, Estenfeld, Oberpleichfeld und die Gemeindeteile Prosselsheim und Püssensheim der Gemeinde Prosselsheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

**Anforderungsprofil:**

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigegeführten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 28.02.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 28.02.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.03.2012 bis 28.02.2026 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online ([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 30.03.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 10.03.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 95

**Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

**Haßberge 4 (Zeil) zum 01.05.2026 Az. 22.2-2206.3-8-9**

Der Bezirk Haßberge 4 besteht aus dem Ortsteil Steinbach der Gemeinde Ebelsbach, dem Ortsteil Limbach der Stadt Eltmann, dem Ortsteil Neubrunn der Gemeinde Kirchlauter und den Ortsteilen Krum, Zeil a. Main und Ziegelanger der Stadt Zeil a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf

sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.03.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.03.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2026 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kreisbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 02.04.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.03.2026  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 95

## **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

---

Az.: ROF-SG55.2-2686-3-18

### **Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG); Weiterbestellung von Herrn Dr. Christian Redmann zum ehrenamtlichen Pharmazierat**

Bekanntmachung vom 20.03.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-7-1

#### I.

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 2 Abs. 3 GDG Herrn Dr. Christian Redmann mit Wirkung vom 1. April 2026 für die Dauer von zehn Jahren erneut zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Unterfranken bestellt.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Dr. Redmann lautet:

PhR Dr. Christian Redmann  
c/o Linden-Apotheke  
Holzgasse 1  
63825 Schöllkrippen  
Tel. 06024-32107  
E-Mail: [Chris.Redmann@gmail.com](mailto:Chris.Redmann@gmail.com)

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 16. März 2026  
Regierung von Oberfranken  
Bereich 5

gez. Dr. Bührle  
Abteilungsleiter

Apl-I 0175

RABl S. 96

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Hauck/Noftz

#### **Sozialgesetzbuch SGB IX**

#### **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Ergänzungslieferung 3/25

August 2025

Preis: 72,90 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit der Lieferung 3/2025 wird das Kapitel 11 im Rehabilitationsrecht des SGB IX „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“ aktualisiert. Dr. Christian Stotz hat die Kommentierungen zu den Ergänzenden Leistungen nebst Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining (§ 64 mit Anh. 1), zu den Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 65), zur Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes (§ 66), zur Berechnung des Regelentgelts (§ 67), zur Berechnungsgrundlage in Sonderfällen (§ 68) und zur Kontinuität der Bemessungsgrundlage (§ 69) anhand der Gesetzesentwicklung und von Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht. Zusätzlich werden auszugsweise die Empfehlungen der BIH zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber mitgeteilt (§ 185a Anh. 1).

Hözl/Hien/Huber

#### **GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**

71. Aktualisierung

Mai 2025

Preis: 150,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt der Aktualisierung

- Änderungen im kommunalen Unternehmensrecht durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- Aktualisierung und Erweiterung der Erläuterungen zu den Artikeln 4 und 9 der Gemeindeordnung
- Erläuterungen zu bundesrechtlich geregelten Steuern, kommunalen Steuern und zum kommunalen Finanzausgleich

Keck/Puchta/Konrad/Neckermann

#### **Laufbahnrecht in Bayern**

52. Aktualisierung

Juni 2025

Preis: 180,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Ausführliche Überarbeitungen und Handreichungen für die Praxis.

Graß/Duhnkrack

#### **Umweltrecht in Bayern**

223. Aktualisierungslieferung

August 2025

Art.-Nr. 66237223

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 21.241 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)
- 31.399 Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)
- 31.3996 Dreiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe - 43. BImSchV)
- 36.161 Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)
- 36.22 Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA)
- 66.10 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Mehrtens/Brandenburg

#### **Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)**

Lieferung 2/25

September 2025

Preis: 98,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Wie mit der Erg.-Lfg. 1/25 angekündigt werden mit der Erg.-Lfg. 2/25 die Kommentierungen zu den durch die 6. BKV-ÄndVO zum 1.4.2025 wirksam gewordenen Ergänzungen in der BKV vervollständigt. Dies betrifft die zu diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen drei BK-Tatbestände:

- BK-Nr. 2117: Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch verschiedene Einwirkungen
- BK-Nr. 2118: Gonarthrose/Profifußball
- BK-Nr. 4117: COPD/Quarzstaub.

Darüber hinaus wurde unter T 30 ein neues Kapitel eingefügt, in welchem die aktuellen Entwicklungen des Berufskrankheitengeschehens, hier mit Bezug zu den Jahren 2017 bis 2023, anhand von statistischen Daten und Auswertungen betrachtet werden.

Schwerpunkte dieser Auswertungen sind u.a.

- die Auswirkungen der zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Reform des Berufskrankheitenrechts
- die Entwicklungen bei den Krebserkrankungen seit 2019
- Daten zu den als Berufskrankheit gemeldeten COVID-19-Erkrankungen
- eine zusammenfassende Betrachtung der seit dem Jahr 2017 neu eingeführten BK-Tatbestände.

#### **Arbeitsgesetze: ArbG**

107., neu bearbeitete Auflage. 2025

Juli 2025

Preis: 14,90 Euro

ISBN 978-3-406-83473-8

Beck-Texte im dtv

Mit den wichtigsten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis, Kündigungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Berufsbildungsrecht, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Verfahrensrecht.

Büchner/Pahlke

#### **Kommunalrecht Bayern**

161. Aktualisierungslieferung

Juli 2025

Art.-Nr. 66136161

Preis: 540,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 161. Lieferung bringt die Änderungen der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte. Sie führt außerdem die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung und von Teilen der Landkreisordnung und der Bezirksordnung fort.

Schwenk/Gruber

#### **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

39. Aktualisierungslieferung

August 2025

Art.-Nr. 66405039

Preis: 316,11 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 39. Lieferung enthält insbesondere Aktualisierungen und Ergänzungen bei der kameralen und doppischen Haushaltssystematik, den Einkommensteuerrichtlinien für die Bewertung von Vermögen, den Begriffserläuterungen (Passiva der Bilanz) und allgemeine Mustern für Spenden.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

147. Aktualisierung

Juli 2025

Preis: 220,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung der Kommentierung im Bereich des Zuwendungsrechts - Art. 44 BayHO (Informationsübermittlung an den BayORH, Personalausgabenhöchstsätze),
- Aktualisierung der Kommentierung im Bereich des Vergaberechts - Art. 55 BayHO (soziale und andere besondere Dienstleistungen, Nachweis über die Erfüllung der Eignungskriterien),
- Aktualisierung des Umsatzsteuergesetzes aufgrund der umfangreichen Gesetzesänderung,
- Aktualisierung von Kommentierungen zu den Kassenvorschriften der VV zu Art. 70, 71, 73, 74 und 79 BayHO,
- Neuaufnahmen der Infrastrukturkomponente Software-Lizenzmanagement (BayITB IS-08) als neue zusätzliche Anlage 5 zu Art. 73 BayHO und der Zertifizierungsbekanntmachungauthega (ZertiBek-authega) in Teil VI.B.3d des Kommentars,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (LfFV, ZustV-Bezüge, BayDiV, AVÜG, Basiszinssatz, Säumniszuschläge, Vollzug BayAbwAG).

Kathke

#### **Dienstrecht Bayern I**

289. Aktualisierungslieferung

September 2025

Art.-Nr. 66190289

Preis: 179,55 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden eine Reihe von Normen auf aktuellen Stand gebracht. Besonders erwähnt seien das Bayerische Besoldungsgesetz, das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte sowie das nicht abschließende Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen, das eine wertvolle Hilfe bei der Beurteilung der Verfassungstreue im Einstellungsverfahren bietet. Überarbeitete Kommentierungen steuern Frau Engert (§§ 10, 14 UrlMV) und Herr Holzer (Art. 25, 67 LfBG) bei.

Lindner/Stahl

#### **Das Schulrecht in Bayern**

278. Aktualisierungslieferung

September 2025

Art.-Nr. 66243278

Preis: 287,92

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die umfangreich geänderte und aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG).

Weber

**Rechtswörterbuch**

25. Auflage

Preis: 75,00 Euro

ISBN 978-3-406-83408-0

Verlag C.H. Beck

Die 25. Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung bis zum Ende der 20. Legislaturperiode. Wichtige Änderungen, die seit der letzten Auflage eingearbeitet wurden, betreffen die Gesetzgebung zum Cannabiskonsum, die Entwicklungen zur KI, das Datenrecht im Data Act und Data Service Act, das Selbstbestimmungsgesetz, Änderungen im Namensrecht, Ausländerrecht und Wahlrecht u.a.m. Schließlich konnte die Änderung des GG - Einfügung von Art. 145h (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) - berücksichtigt werden.

Pangerl

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

242. Aktualisierungslieferung

September 2025

Art.-Nr. 66249242

Preis: 338,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die umfangreich geänderte und aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Fielitz/Grätz

**Personenbeförderungs-Gesetz**

90. Aktualisierung

September 2025

Art.-Nr. 70371090

Preis: 253,26 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkte dieser Aktualisierungslieferung bilden Überarbeitungen und Aktualisierungen von Kommentierungen von Vorschriften des PBefG sowie der BOKraft. Zum PBefG finden Sie die Erläuterungen zu den §§ 1, 12, 13, 15, 29, 29a, 47, 49, 51, 54a sowie 57 und bei der BOKraft zu den §§ 3, 4, 22, 25, 26, 40, 41 sowie 42 erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. Die praxisrelevante Krankentransport-Richtlinie hat einige Änderungen erfahren, die bei den Erläuterungen zu § 1 PBefG einzuarbeiten waren.

An der zahlreich eingearbeiteten neuen Rechtsprechung seien hier einige prägnante Entscheidungen genannt: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 04.06.2024 (eine Darlehensaufnahme für die Fahrzeuge zur Betriebsaufnahme ist unzureichend, denn wenn die Betriebsmittel fehlen, kann der Betrieb auch seiner öffentlichen Interesse liegenden Betriebspflicht nicht nachkommen); VG München, Beschl. v. 09.06.2022 (die unmittelbare Auftragsaufzeichnung beim Mietwagenunternehmen kann ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtung durch eine Auflage gesichert

werden); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.01.2024 (die fachliche Eignung eines Geschäftsführers mag dann entbehrlich sein, wenn seine Betriebsleiter diese bereits nachgewiesen hätten und er die obliegende Gesamtverantwortung nachweislich an diese Betriebsleiter vollständig delegiert hätte); BayVG, Beschl. v. 16.03.2023 (die Anstellung von nebenberuflich tätigen Kräften als Geschäftsführer ist nicht zwingend ausgeschlossen); VG München, Urt. v. 18.01.2023 (ein Rechtsirrtum der Behörde hinsichtlich des Eintritts einer Genehmigungsfiktion muss zu Lasten der Rücknahmebehörde gehen, denn anderenfalls wäre die Entscheidungsreife immer von der Erkenntnisfähigkeit der Behörde abhängig); VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2025 (wird eine Nebenbestimmung als Bedingung bzw. als Auflage benannt, ist eine Auslegung entgegen der Bezeichnung nur bei gewichtigen Gründen gerechtfertigt); BayVG, Beschl. v. 26.05.2025 (in der Erklärung, dass man mit der nachträglichen Auflage durch die Behörde einverstanden sei, liegt ein verwaltungsrechtlicher Verzicht); BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 (zur Präklusion beim Rechtsbehelfs gegen ein Planfeststellung); OLG Köln, Urtl. v. 09.05.2025 (die Entscheidung des EuGH „Prestige and Limousine Barcelona“ lässt sich nicht gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rückkehrverpflichtung des Mietwagens anführen); VG Magdeburg, Urt. v. 20.02.2025 (fehlende Aussagen zur Gewinnspanne für die Taxiunternehmen führen zu einer rechtswidrigen Ablehnung einer Tarifierhöhung); BayVG, Beschl. v. 31.03.2025 (bei Vorlage einer inkompletten Buchführung anlässlich einer Betriebsprüfung ist die behördlich Aufklärungspflicht reduziert).

Baumann/Mühlfeld

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

90. Aktualisierungslieferung

September 2025

Art.-Nr. 66353090

Preis: 327,13 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 90. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Mai 2025 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Säuminzuschläge und Hinterziehungszinsen sind keine Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO; Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung entfalten aufschiebende Wirkung (Erl. 20.07/13f und 20.07/15 d).
- Zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Gebührenkalkulation (Erl. 20.09/5 a).
- Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen setzt voraus, dass für den Zeitraum, in dem die Kostenunterdeckung eingetreten ist, eine Kalkulation durchgeführt wurde (Erl. 20.09/5g).
- Keine Heranziehung zu Verbesserungsbeiträgen bei unwirksamer Rückwirkungsanordnung (Erl. 30.01/6g).
- Die RZWas 2025 traten zum 01.04.2025 in Kraft und gelten bis 31.12.2028. Eine zentrale Neuregelung ist beispielsweise der neue Fördergegenstand für die interkommunale Zusammenarbeit bei der Betriebsführung (Erl. 20.01/17a sowie 69.90).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.